

# Kapitel 1

## Lebende Tiere

### Allgemeines

Zu Kapitel 1 gehören alle lebenden Tiere (zur menschlichen Ernährung oder zu anderen Zwecken), ausgenommen

- 1) Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere.
- 2) Mikrobekulturen und andere Waren der Nr. 3002.
- 3) Tiere, die zu einem Zirkus, einer mobilen Tierschau oder einem ähnlichen Unternehmen gehören (Nr. 9508).

*Auf dem Transport verwendete Tiere, einschliesslich Insekten, gehören zu den Nrn. 0201 bis 0205, 0207, 0208 oder 0410 wenn es sich um geniessbare Arten handelt und sie zur menschlichen Ernährung geeignet sind. Andernfalls sind sie der Nr. 0511 zuzuweisen.*

### Schweizerische Erläuterungen

#### Zuchttiere

##### 1. Allgemeines

Bei den Tarifnummern 0101, 0102 und 0103 sieht das HS für "reinrassige Zuchttiere" eigene Unternummern vor. Gemäss den Erläuterungen ist dafür eine Anerkennung durch die zuständige nationale Behörde notwendig. Weitere Bestimmungen fehlen. Hingegen enthält die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 (TZV; SR 916.310) besondere Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Einfuhr von Zuchttieren.

##### 2. Zuständige nationale Behörde

In der Schweiz gilt die folgende Stelle als zuständige nationale Behörde:

Bundesamt für Landwirtschaft - BLW  
Direktionsbereich Märkte und Wertschöpfung  
Fachbereich Ein- und Ausfuhr  
Schwarzenburgstrasse 165  
3003 Bern

##### 3. Begriffe

###### 3.1 Reinrassige Zuchttiere

Solche Tiere dienen zur Verbesserung der eigenen Zucht. Sie müssen im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen und beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein.

###### 3.2 Andere Zuchttiere (Nicht reinrassige Zuchttiere und Nutztiere)

Die Abstammung dieser Tiere ist entweder nicht vollständig dokumentiert (nicht reinrassige Zuchttiere) oder sie sind in keinem anerkannten Herdebuch eingetragen (Nutztiere). Unter gewissen Bedingungen ist eine Verwendung in der Zucht trotzdem möglich (Art. 34 Abs. 1 Bst. b und c, Art. 35 Abs. 1 TZV).

**0101. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend**

Hierher gehören Pferde (Hengste, Wallache, Stuten, Fohlen und Ponys), Esel, Maultiere und Maulesel, zahm oder wild.

Maultiere sind eine Kreuzung zwischen Eselhengst und Pferdestute. Der Maulesel ist eine Kreuzung zwischen Pferdehengst und Eselstute.

**0101.21** Als "reinrassige Zuchttiere" im Sinne der Nr. 0101.21 gelten nur Zuchttiere, welche durch die zuständigen nationalen Behörden als reinrassig anerkannt werden.

## Schweizerische Erläuterungen

Betreffend die Zuteilung von Zollkontingentsanteilen für Zuchttiere gelten die allgemeinen Bestimmungen der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011 (SR 916.01). Reinrassige Zuchttiere sind tarifgemäss zu deklarieren (s.a. Schweizerische Erläuterungen unter "Allgemeines").

Fohlen bei Fuss (bis zum Alter von sechs Monaten) können zum KZA eingeführt werden, ohne dass die Einfuhr dem Zollkontingent angerechnet wird, wenn:

- a) die Mutter des Fohlens tragend im Rahmen des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung ausgeführt worden ist; oder
- b) der mitgeführte Equidenpass nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (SR916.401) belegt, dass das Fohlen bei Fuss seine Mutter begleitet.

**0102. Tiere der Rindviehgattung, lebend**

Hierher gehören alle Tiere der Rindviehgattung (Familie der Bovinae), sowohl Haustiere als auch wilde Tiere, ohne Rücksicht auf ihre Verwendung (z.B. Aufzucht, Mast, Zucht, Schlachten). Von diesen sind zu erwähnen:

## 1) Hausrinder:

Dazu gehören die Tiere der Gattung *Bos*, welche in die vier folgenden Untergattungen aufgeteilt werden: *Bos*, *Bibos*, *Novibos* und *Poephagus*. Davon können genannt werden:

- A) Das Hausrind (*Bos taurus*), das Buckel- oder Zeburind (*Bos indicus*) und das Watussirind.
- B) Asiatische Rinder der Gattung *Bibos*, wie Gaur (*Bibos gaurus*), Gayal (*Bibos frontalis*) und Banteng (*Bibos sondaicus* oder *Bos javanicus*).
- C) Tiere der Untergattung *Poephagus*, wie der Tibetische Yak (*Bos grunniens*).

## 2) Die Büffel:

Dazu gehören die Tiere der Gattungen *Bubalus*, *Syncerus* und *Bison*. Davon können genannt werden:

- A) Tiere der Gattung *Bubalus*, einschliesslich europäische Büffel (*Bubalus bubalus*), der Asiatische Büffel oder Arni (*Bubalus arni*) und der Celebes-Anoa (*Bubalus depressicornis* oder *Anoa depressicornis*).
- B) Afrikanische Büffel der Gattung *Syncerus*, wie der Zwergbüffel (*Syncerus nanus*) und der große Kaffernbüffel (*Syncerus caffer*).

- C) Tiere der Gattung *Bison*, d. h. der Amerikanische Bison (*Bison bison*) oder "Büffel" und der Europäische Bison (*Bison bonasus*).
  - D) Der Beeffalo (eine Kreuzung zwischen dem Bison und dem domestizierten Rind).
- 3) Andere, einschliesslich die Vierhornantilope (*Tetracerus quadricornis*) und Antilopen mit spiralförmig eingedrehten Hörnern der Gattungen *Taurotragus* und *Tragelaphus*.

**0102.21, 31** Als "reinrassige Zuchttiere" im Sinne der Nrn. 0102.21 und 0102.31 gelten nur Zuchttiere, welche durch die zuständigen nationalen Behörden als reinrassig anerkannt werden.

#### Schweizerische Erläuterungen

Gemäss Artikel 32 Absatz 2 TZV wird das Zollkontingent für Tiere der Rindviehgattung versteigert. Für Importe ausserhalb des Zollkontingentes kommen unterschiedliche Zollansätze zur Anwendung. Es gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Veranlagung innerhalb des Zollkontingentes (Tarif-Nrn. 0102.2110, 0102.2991, 0102.3110, 0102.3991, 0102.9092)

Werden Zuchttiere Tiere der Rindviehgattung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr innerhalb des Zollkontingentes (Tarifnummern 0102.2110, 0102.2991, 0102.3110, 0102.3991, 0102.9092) angemeldet, muss die anmeldepflichtige Person das vom BLW unterzeichnete Formular "Bestätigung für den Import von Tieren der Rindviehgattung im Zollkontingent" einreichen.

Das BLW publiziert im Internet ein Musterformular ([www.import.blw.admin.ch/](http://www.import.blw.admin.ch/) → Themen → Einfuhr von Agrarprodukten → Zucht- und Nutztiere → Anträge für Import im Zollkontingent).

Bei fehlendem oder ungültigem Formular (z. B. ohne Bestätigung des BLW) ist die Veranlagung innerhalb des Zollkontingentes nicht möglich.

Kälber bei Fuss müssen ebenfalls in der Bestätigung des BLW aufgeführt sein und können unter den folgenden Bedingungen innerhalb des Zollkontingentes eingeführt werden:

- a) Sie müssen nachweislich vom gleichzeitig zur Abfertigung gestellten Muttertier abstammen.
- b) Das Alter beträgt höchstens sechs Monate.
- c) Es handelt sich um Tiere der Fleischrinderrassen (z.B. Angus, Simmentaler, Charolais, Limousin, Blonde d'Aquitaine, Piemonteser, Galloway, Hereford, Schottisches Hochlandrind).

2. Veranlagung ausserhalb des Zollkontingentes (Tarif-Nrn. 0102.2191, 0102.2199, 0102.2999, 0102.3190, 0102.3999, 0102.9098)

Die Einfuhr ausserhalb des Zollkontingentes ist bei Vorlage einer GEB möglich. Reinrassige Zuchttiere müssen tarifgemäss deklariert werden (Tarifnummern 0102.2191, 0102.2199, 0102.3190; s.a. Schweizerische Erläuterungen unter "Allgemeines").

#### **0103. Tiere der Schweinegattung, lebend**

Hierher gehören sowohl Hausschweine als auch Wildschweine.

**0103.10** Als "reinrassige Zuchttiere" im Sinne der Nr. 0103.10 gelten nur Zuchttiere, welche durch die zuständigen nationalen Behörden als reinrassig anerkannt werden.

## Schweizerische Erläuterungen

Betreffend die Zuteilung von Zollkontingentsanteilen für Zuchttiere gelten die Bestimmungen der TZV. Reinrassige Zuchttiere sind tarifgemäss zu deklarieren (s.a. Schweizerische Erläuterungen unter "Allgemeines").

**0103.91, 92** Die in den Nrn. 0103.91, 0103.92 vorgesehenen Gewichtsgrenzen beziehen sich auf das Eigengewicht jedes Tieres.

**0104. Tiere der Schaf- oder Ziegengattung, lebend**

Hierher gehören einerseits Hammel, Mutterschafe, Schafböcke und Lämmer und andererseits Ziegenböcke, Geissen und Kitze, sowohl Haustiere als auch wilde Tiere.

## Schweizerische Erläuterungen

Betreffend die Zuteilung von Zollkontingentsanteilen für Zuchttiere gelten die Bestimmungen der TZV (s.a. Schweizerische Erläuterungen unter "Allgemeines").

Gitzi und Lämmer bei Fuss (bis zum Alter von 14 Tagen) können zum KZA eingeführt werden, wenn:

- a) sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen
- b) ein schriftlicher Nachweis für das Alter und die Abstammung der Jungtiere vorliegen.

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) entscheidet über die Richtigkeit der Ausweise und Nachweise und teilt einen Kontingentsanteil zu.

**0105. Hausgeflügel: Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner, lebend**

Hierher gehört nur das im Tariftext genannte lebende Hausgeflügel, einschliesslich Küken und Kapaune. Andere lebende Vögel (z.B. Wildenten, Wildgänse, Rebhühner, Fasane, Tauben) gehören zu Nr. 0106.

**0105.11, 12, 13, 14, 15**

Die in den Nrn. 0105.11, 0105.12, 0105.13, 0105.14 und 0105.15 angegebenen Gewichtsgrenzen entsprechen dem Gewicht des einzelnen Vogels.

**0106. Andere Tiere, lebend**

Hierher gehören insbesondere folgende Haus- oder Wildtiere:

**A) Säugetiere:**

- 1) Primaten.
- 2) Wale, Delphine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung Cetacea); Manatis und Dugongs (Säugetiere der Ordnung Sirenia); Robben, Seehunde, Seelöwen und Walrösser (Säugetiere der Unterordnung Pinnipedia).
- 3) Andere (z.B. Rentiere, Hunde, Katzen, Löwen, Tiger, Bären, Elefanten, trampeltiere, Dromedare, Zebras, Kaninchen, Hasen, Damwild, Hirsche, Antilopen (andere als solche der Unterfamilie Bovinae), Gämsen, Füchse, Nerze und andere Pelztiere).

**B) Reptilien (einschliesslich Schlangen und Meeresschildkröten).**

C) Vögel:

- 1) Greifvögel.
- 2) Papageienvögel (einschliesslich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus).
- 3) Andere (z.B. Rebhühner, Fasane, Wachteln, Schnepfen, Haustauben und wilde Tauben, Auerhühner, Haselhühner, Wildenten, Wildgänse, Fettammern, Drosseln, Amseln, Lerchen, Finken, Meisen, Kolibris, Pfauen, Schwäne und andere nicht in der Nr. 0105 erfasste Vögel).

D) Insekten, z.B. Honigbienen (auch in Körben, Kästen oder ähnlichen Behältern).

E) Andere, z.B. Frösche.

*Nicht hierher gehören Tiere, die zu einem Zirkus, einer mobilen Tierschau oder einer anderen Schausteller-Einrichtung gehören (Nr. 9508).*

## Schweizerische Erläuterungen

**0106.3910** Unter "Federwild" im Sinne dieser Nummer ist ausschliesslich dasjenige gefiederte Wild zu verstehen, das in erlegtem Zustand üblicherweise als Wildbret Verwendung findet. Dies trifft zu für Auerhühner, Birkhühner, Fasane, Pfauen, Rebhühner, Schnepfen, Tauben (wilde und zahme), Wachteln, Wildenten, Wildgänse und dergleichen. Vogelarten, die üblicherweise nicht als Wildbret verwendet werden, wie Raben oder Sperlinge, gehören zu Nr. 0106.3990.